

Übersicht: Aufenthaltstitel, Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang

| Aufenthaltstitel | | Sozialleistungen | | | | Arbeitsmarktzugang | | |
|---|--|---|--------|---------|---------|--------------------|-------------|---|
| Definition / Status | Rechtsgrundlage | Gültigkeit / Dauer | SGB II | SGB XII | AsylbLG | Kinder-/Elterngeld | nach-rangig | Anmerkungen |
| Aufenthaltsgestattung | § 55 AsylVfG | Dauer des Asylverfahrens | NEIN | NEIN | JA | NEIN | JA | Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten, anschließend nach Genehmigung durch die ZAV ³ ; nach 4 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts ist ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich. |
| Duldung (Vorrübergehende Aussetzung der Abschiebung) | § 60a AufenthG | max. jew. 6 Monate bzw. bis zur freiwilligen Ausreise/Vollziehbarkeit der Abschiebung | NEIN | NEIN | JA | NEIN ⁴ | JA | Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten; anschließend nach Genehmigung durch die ZAV; nach 4 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts ist ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich. Befristung für die Dauer des Abschiebehindernisses. |
| Fiktionsbescheinigung | § 81 Abs. 3 AufenthG | 3 Monate bis zum Eintreffen des Aufenthaltstitels (eAT) | JA | JA | NEIN | JA | NEIN | Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet |
| Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ggf. zusätzlich Asylberechtigung | AE ⁵ nach § 25 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG | 3 Jahre | JA | JA | NEIN | JA | NEIN | Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet; Wohnsitznahme in ganz Deutschland möglich; nach 3 Jahren Niederlassungserlaubnis (NE) möglich (wenn keinen Widerruf erfolgt) |
| Zuerkennung unionsrechtlicher subsidiärer Schutz | AE nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG | 1 Jahr | JA | JA | NEIN | JA | NEIN | Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet; Wohnsitznahme bei Bezug von Sozialleistungen auf den Landkreis beschränkt; nach 1 Jahr Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis um 2 Jahre (wenn keinen Widerruf erfolgt) |
| Zuerkennung von nationalem subsidiären Schutz (Abschiebeverbot) | AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG | 1 Jahr | JA | JA | NEIN | JA | JA | Unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet; Wohnsitznahme bei Bezug von Sozialleistungen auf den Landkreis beschränkt; nach 1 Jahr Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis um 1 Jahre (wenn keinen Widerruf erfolgt) |

³ Zentrale Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit

⁴ Mögliche Ausnahmen beim Kindergeld

⁵ Aufenthaltserlaubnis